

dieser neuen Würde doch seine hervorragende Stellung am Hofe werde behalten können, als ja, wenn seine Abwesenheit nothwendig werden sollte, durch den Logotheten mindestens die Erledigung der laufenden politischen Geschäfte besorgt, wenn nicht sogar die eigentlichen Kanzleiarbeiten überwacht werden konnten. Allein sei es durch die Verwaltung seines Erzbisthums, sei es in Angelegenheiten des Reiches ward der Erzbischof wider Erwarten in den folgenden Jahren so sehr in Anspruch genommen, dass er nur noch einmal seit dem Frühjahr 1000 für einige Zeit am Hofe leben konnte. So kam es durch die Macht der Thatfachen zu dem, was ursprünglich nicht beabsichtigt war, dass nämlich der Kanzlertitel für Heribert nur mehr ein Ehrenrecht bedeutete¹, und dass durch seine Beförderung zum Erzbischof sein Platz an der Spitze der Kanzlei und als vornehmster Berather des Kaisers frei wurde. Ein Ersatz für den Kanzler wurde nicht geschaffen; aber in die Stelle des 'logotheta principalis' rückte ganz naturgemäss der 'logotheta' ein: Bischof Leo von Vercelli.

Die Stellung, die er schon, bevor er den Bischofssitz erhielt, am Hofe eingenommen hatte, macht es begreiflich, dass im J. 999 wiederum seine Dienste dort gewünscht wurden, nachdem er seine wichtigste Aufgabe in Vercelli, die Bekämpfung des Markgrafen Arduin, erfüllt hatte. Handelte es sich darum, an Heriberts Seite an der Durchführung der kaiserlichen Pläne zu arbeiten, so war niemand geeigneter dazu als der Mann, der gemeinsam mit Otto III. Gerberts Ideen von der Kaiserherrlichkeit der Caesaren in sich aufgenommen hatte und wie der Kaiser an die Wiederherstellung des alten Roms dachte². Vielleicht schon als Bischof, war er im September 998 zusammen mit Gerbert an den Paveser Beschlüssen thätig gewesen³; schon damals hat er also an der Reichsgesetzgebung Antheil genommen, und neben der Bewunderung, die Leo für Gerbert empfand, scheinen daher auch gleiche Interessen beide zusammengeführt zu haben. Die guten Beziehungen zu ihm, der im April 999 als Papst Silvester II. der Nachfolger Gregors V. geworden war, wie zu den andern, des

1) Wir sind über die Einkünfte, die das Kanzleramt brachte, zu wenig unterrichtet, als dass sich hier bestimmen liesse, ob etwa die Belassung derselben für Heribert zu der Beibehaltung seines Kanzlertitels führte. 2) Versus de Gregorio: 'Romanos pie renova'. Vgl. unten Beilage IV a. 3) M. G. Const. I, 49 n. 23. In der Unterschrift heisst es: 'promulgata per manus Gerberti'; welchen Antheil Gerbert an der Synode gehabt hat, ist daraus nicht ersichtlich.